

**Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten
und zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung
auf dem Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg**

1. Allgemeines

- (1) Im Interesse der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in Henstedt-Ulzburg fördert die Gemeinde Henstedt-Ulzburg die Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie. Durch diese Richtlinie soll eine finanzielle Unterstützung zur Neuansiedlung, Übernahme einer Arztpraxis, Errichtung einer Zweigpraxis oder Anstellung als Ärztin oder Arzt auf dem Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg geboten werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg entscheidet über form- und fristgerecht gestellte Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Die in der Richtlinie verwendeten Genera beziehen sich zugleich auf alle Geschlechter der Menschen, um die es geht: männlich, weiblich, divers.

2. Förderungszweck

- (1) Zentrales Ziel der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist es, für alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von Alter, Einkommen und sozialer Herkunft eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige ambulante ärztliche Versorgung zu gewährleisten. Zur Erreichung dieses Zwecks soll die Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten - sei es im Wege der Neuansiedlung, der Übernahme einer bestehenden Praxis, der Errichtung einer Zweigpraxis oder des Zusammenschlusses mehrerer Arztpraxen ggf. auch vermittels einer Anstellung einer Ärztin oder eines Arztes auf einem Vertragsarztsitz - auf dem Gemeindegebiet nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen finanziell unterstützt werden.
- (2) Gefördert werden kann die Niederlassung auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zur Teilnahme an der hausärztlichen oder allgemeinen fachärztlichen Versorgung i.S.v. § 5 Abs. (1) Nrn. 1 und 2, § 11 Abs. (1) und (2) und § 12

Abs. (1) Nrn. 1, 4, 8 und 9 und Abs. (2) Nrn. 1, 4, 8 und 9 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die „Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie)“.

3. Zuwendungsberechtigte Leistungserbringer

(1) Zuwendungsberechtigt sind

(a) zur hausärztlichen Versorgung zugelassene Personen oder

(b) zur allgemeinen fachärztlichen Versorgung zugelassene Personen der Arztgruppen der Augenärzte, der Hautärzte, der Urologen und der Kinder- und Jugendärzte (förderfähige Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung),

die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zur Teilnahme an der hausärztlichen oder allgemeinen fachärztlichen Versorgung niederlassen, unabhängig davon, ob dies durch die Neuerrichtung einer Vertragsarztpraxis oder die Übernahme einer bereits existierenden Vertragsarztpraxis von einer oder einem aus der vertragsärztlichen Versorgung ausscheidenden Ärztin oder Arzt, durch Errichtung einer Zweigpraxis einer bereits anderweitig zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Arztpraxis oder im Zuge des Zusammenschlusses mehrerer bereits bestehender Arztpraxen erfolgt.

(2) Zuwendungsberechtigt sind auch Medizinische Versorgungszentren, ärztliche Berufsausübungsgemeinschaften oder Vertragsärztinnen oder Vertragsärzte, wenn diese Ärztinnen oder Ärzte, die noch nicht in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg praktizieren, auf für angestellte Ärztinnen und Ärzte zugelassene Vertragsarztsitze als Hausärztinnen oder Hausärzte oder in den förderfähigen Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung neu anstellen. Nicht förderfähig ist die Anstellung i.S.v. § 101 Abs. 1 S. 1 Nrn. 4 und 5 SGB V oder die Anstellung von Vertretern i.S.v. § 32 Abs. 1 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) oder Assistenten nach § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV. Ebenfalls nicht förderfähig ist die Anstellung auf einem Vertragsarztsitz, der bereits vorher mit einem angestellten Arzt oder einer angestellten Ärztin besetzt war. Ziffer 7. Abs. (4) dieser Richtlinie bleibt unberührt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger müssen:
 - (a) bestandskräftig zur vertragsärztlich-hausärztlichen Versorgung oder zur vertragsärztlichen Versorgung in den förderfähigen Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung auf dem Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zugelassen sein oder Inhaber eines Vertragsarztsitzes für den hausärztlichen Bereich oder für eine der förderfähigen Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung auf dem Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg sein, der mit einer angestellten Ärztin oder einem angestellten Arzt besetzt werden kann,
 - (b) ihre vertragsärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Bestandskraft der Zulassungsentscheidung auf dem Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg aufgenommen haben, sofern nicht der Zulassungsausschuss eine spätere Aufnahme der Tätigkeit genehmigt. Entsprechendes gilt für die Tätigkeitsaufnahme einer angestellten Ärztin oder eines angestellten Arztes, wobei es für die Fristberechnung auf die Bestandskraft der Anstellungsgenehmigung ankommt.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger sich gegenüber der Gemeinde Henstedt-Ulzburg schriftlich unwiderruflich verpflichtet, die vertragsärztliche Tätigkeit für einen ununterbrochenen Zeitraum von fünf Jahren (60 Kalendermonaten) auf dem Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg auszuüben bzw. durch eine angestellte Ärztin oder einen angestellten Arzt ausüben zu lassen.

5. Gegenstand und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in Form einer pauschalen Festbetragsförderung mit einer Bindungsfrist von 60 Kalendermonaten.
- (2) Die Förderung beträgt für die Übernahme eines vollen Versorgungsauftrages bzw. eines ganzen Vertragsarztsitzes bzw. die Anstellung auf einem ganzen Vertrags-

arztsitz einmalig bis zu 10.000,00 Euro. Bei Übernahme von anteiligen Versorgungsaufträgen/Vertragsarztsitzen bzw. bei einer Einrichtung von Zweigpraxen, die nicht durch einen Arzt vollzeitig besetzt sind oder bei einer teilzeitigen Anstellung auf einem Vertragsarztsitz wird der Höchstbetrag nach Satz 1 zeitanteilig reduziert.

- (3) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung nach dieser Richtlinie nicht angerechnet.
- (4) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in dem laufenden und den beiden vorangegangenen Steuerjahren anderweitige öffentliche Förderungen oder als Beihilfe i.S.v. Art. 107 Abs. 1 AEUV i.V.m. der VO (EU) Nr. 1407/2013 (sog. De-minimis-VO) oder i.V.m. der VO (EU) Nr. 360/2012 (sog. DAWI-De-minimis-VO) einzuordnende Zuwendungen erhalten hat und die Förderung nach dieser Förderrichtlinie zusammen mit den bereits erhaltenen Förderungen oder staatlichen Zuwendungen die für die Annahme einer notifizierungsfreien Beihilfe geltenden Obergrenzen überschreitet.

6. Verfahren

- (1) Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie ist unter Verwendung eines von der Gemeinde Henstedt-Ulzburg veröffentlichten Antragsformulars zusammen mit den in dem Antragsformular geforderten Unterlagen, insbesondere dem Nachweis der bestandskräftigen Vertragsarztzulassung bzw. der bestandskräftigen Anstellungsgenehmigung, der Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen, der Erklärung über erhaltene oder zugesagte staatliche Zuwendungen (De-minimis-Erklärung) und ggf. sonstigen von der Gemeinde Henstedt-Ulzburg geforderten Erklärungen an die Gemeinde Henstedt-Ulzburg zu richten.
- (2) Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung kann bis zu drei Monate vor der geplanten Niederlassung bzw. Anstellung gestellt werden; er ist spätestens 60 Tage nach dem Beschluss des Zulassungsausschusses betreffend die Vertragsarztzulassung bzw. nach Genehmigung der Anstellung durch die KVSH und in jedem Fall vor Aufnahme der geförderten Tätigkeit zu stellen.
- (3) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen oder Nachweise etc. anfordern.

- (4) Die Entscheidung über die Bewilligung der Förderung trifft die Gemeindevertretung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg. Die Bewilligung der Förderung, die Festsetzung ihrer Höhe und weitere Modalitäten der Auszahlung erfolgen durch Bewilligungsbescheid.
- (5) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg kann die Bewilligung der Förderung von der Stellung von Sicherheiten (z.B. Bankbürgschaft) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruches nach dieser Richtlinie abhängig machen.
- (6) Voraussetzung für die Auszahlung der bewilligten Zuwendung ist die schriftliche Anerkennung des Bewilligungsbescheides und seiner Vorgaben durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger.

7. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der Zuwendung oder auf deren Höhe haben können oder eine vollständige oder teilweise Rückforderung der gewährten Zuwendung rechtfertigen können, unverzüglich der Gemeinde Henstedt-Ulzburg mitzuteilen und auf Anforderung alle für die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendig erscheinenden Unterlagen vorzulegen.
- (2) Als Verwendungsnachweis hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger die Fortdauer der Teilnahme an der vertragsärztlich-hausärztlichen Versorgung oder an der vertragsärztlichen Versorgung in den geförderten Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung erstmalig innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Zuwendung und danach jeweils nach einem weiteren Jahr in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (3) Die Zuwendung ist vollständig oder teilweise an die Gemeinde Henstedt-Ulzburg zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindefrist aus Gründen beendet wird, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat. Derartige Gründe sind insbesondere die Rückgabe der vertragsärztlichen Zulassung, die Nichteröffnung oder Schließung der Praxis oder das Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis bei Förderung der An-

stellung einer angestellten Ärztin oder eines angestellten Arztes. Bei einer Nichtaufnahme der geförderten Tätigkeit ist der volle Förderbetrag zurückzuzahlen. Bei einem späteren Ausscheiden reduziert sich der Rückzahlungsbetrag um 1/60 für jeden vollen Monat der Ausübung der vertragsärztlichen oder vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit, in denen die Tätigkeit in dem durch die Zulassung vollen zeitlichen Umfang tatsächlich ausgeübt worden ist. Der Beendigung der geförderten Tätigkeit steht es gleich, wenn der Arzt oder die Ärztin, für die die Förderung gewährt worden ist, die vertragsärztliche Tätigkeit in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg länger als drei Monate - unabhängig ob unterbrochen oder nicht - nicht in dem zeitlichen Umfang ausübt, der bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung zugrunde gelegt worden ist.

- (4) In besonderen Härtefällen kann auf die Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden. Gleiches gilt, wenn eine angestellte Ärztin oder ein angestellter Arzt innerhalb der Bindungsfrist gemäß Abs. (3) ausscheidet und die Angestelltenstelle innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach dem Ausscheiden nachbesetzt wird. Bei einer Nachbesetzung gilt für die Person, mit der die Nachbesetzung erfolgt ist, die verbleibende Bindungsfrist, wobei die Zeit, in der die Angestelltenstelle unbesetzt war, herausgerechnet wird. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindevertretung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.
- (5) Unberührt bleiben die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG SH) über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten sowie die Erstattung und Verzinsung von Erstattungsansprüchen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung ab dem 01.07.2022 in Kraft.